

Studienverlaufsvereinbarung nach § 21 Absatz 3 Satz 3 BbgHG

| | |
|--|------------------------|
| Name: | Matrikelnummer: |
| verpflichtet sich, zu den nachfolgend benannten Zeitpunkten beziehungsweise zum Ende der genannten Semester, die dort jeweils bezeichneten Leistungen zu erbringen. | |

Studiengang:

angestrebter Abschluss:

Abgeschlossene Fachsemester:

Bereits erbrachte oder
anrechenbare ECTS-Credits:

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

| Frist | Bezeichnung der Leistung | ECTS-Credits |
|--------------|---------------------------------|---------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Zur Nachhaltung, der in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen, bis zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt, wird durch das Prüfungsamt eine Rückmeldesperre eingetragen. Werden Anforderungen ganz oder teilweise in zu vertretend er Weise nicht erfüllt, ist der Studierende gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit fach-/amtsärztlichem Attest entsprechend den Anforderungen der zugrundeliegenden Studienordnung nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende*r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für Studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!